

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Alzey-Land

Auf Grundlage der §§ 24 und 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §§ 74 Abs. 3 und 68 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (SchulG), § 31 Abs. 6 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen in Rheinland-Pfalz (ÖGSV) sowie §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 22.06.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Alzey-Land über die Betreuenden Grundschulen beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Es werden Betreuungszeiten in folgenden Paketen angeboten:

- | | | |
|--|-----------------------|--|
| a) Paket A | | |
| Montag bis Freitag | 07:00 Uhr – 08:00 Uhr | |
| b) Paket B (nur an den Grundschulen Flomborn und Flonheim) | | |
| Montag bis Freitag | 07:00 Uhr – 08:00 Uhr | |
| | 12:00 Uhr – 13:00 Uhr | |
| c) Paket C | | |
| Montag bis Freitag | 07:00 Uhr – 08:00 Uhr | |
| | 12:00 Uhr – 14:00 Uhr | |
| d) Paket D | | |
| Montag bis Freitag | 07:00 Uhr – 08:00 Uhr | |
| Montag bis Donnerstag | 12:00 Uhr – 16:00 Uhr | |
| Freitag | 12:00 Uhr – 15:00 Uhr | |
| e) Paket E | | |
| Freitag | 07:00 Uhr – 08:00 Uhr | |
| | 12:00 Uhr – 15:00 Uhr | |

§ 3 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bei einer Betreuung über 14 Uhr hinaus (Pakete D und E) ist die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen Pflicht.

Artikel 2

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Gebühr gemäß § 3 Abs. 2

- Buchstabe a) beträgt 7,50 Euro
- Buchstabe b) beträgt 15,00 Euro
- Buchstabe c) beträgt 22,50 Euro
- Buchstabe d) beträgt 36,00 Euro
- Buchstabe e) beträgt 10,00 Euro.

§ 4 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die monatlichen Gebührensätze in diesen Fällen bemessen sich, wie folgt:

- Buchstabe a) 6,00 Euro
- Buchstabe b) 12,00 Euro
- Buchstabe c) 18,00 Euro
- Buchstabe d) 28,80 Euro
- Buchstabe e) 8,00 Euro.

Artikel 3

Die Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft

Alzey, den 30.06.2026

gez. Steffen Unger
Bürgermeister

Hinweis auf § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.